

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/015/2013/B**

**LSchK/HE vom 6. März 2013**

## **Beschluss**

In dem Verfahren der Genossin N. A.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

die Genossin G. R.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 10.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

## **Begründung:**

### **I.**

Mit Schreiben vom 24. Juni 2012 beantragte die Antragstellerin den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE. Die Antragstellerin begründete ihren Antrag insbesondere damit, dass die Antragsgegnerin im Verlauf einer Kreisvorstandssitzung am 12. Juni 2012 sich gegenüber Migrantinnen und Migranten rassistisch geäußert habe. Sie solle im Verlauf einer Debatte geäußert haben „Was haben die Migranten für uns gemacht, die Migranten können mich am Arsch lecken.“ Hierdurch habe sie gegen wesentliche Prinzipien der Partei, wie sie auch in der Bundessatzung verankert sind, verstoßen. Die Antragsgegnerin habe nach Ansicht der Antragstellerin gegen den Grundsatz, die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten zu achten und jegliche Diskriminierung zu vermeiden, verstoßen.

Die Antragsgegnerin stellte ihre Sicht des Verlaufs der hier streitigen Kreisvorstandssitzung dar und bestritt die ihr vorgeworfenen Äußerungen.

Im Weiteren stellte sie dar, dass sie sich ausdrücklich bei der Antragstellerin entschuldigt habe, wenn sie sich im Ton vergriffen haben sollte und diese zu einem persönlichen Treffen

gebeten habe, um Missverständnisse auszuräumen. Diese Gesprächsangebote seien jedoch von der Antragstellerin nicht angenommen worden.

Die Landesschiedskommission Hessen verhandelte den Antrag der Antragstellerin auf ihren Sitzungen am 06. Februar 2013 und 06. März 2013 und vernahm im Rahmen dessen insgesamt sieben Zeugen, die an der im Streit stehenden Sitzung des Kreisvorstandes teilgenommen hatten.

Im Ergebnis dessen kam die Landesschiedskommission Hessen zum Ergebnis, den Antrag der Antragstellerin abzuweisen. Sie ging jedoch im Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass die inkriminierten, der Antragsgegnerin vorgeworfenen Äußerungen tatsächlich gefallen seien und hierdurch ein Verstoß gegen Prinzipien der Partei DIE LINKE vorgelegen habe. Es fehle jedoch an einem den Parteiausschluss gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Partei DIE LINKE rechtfertigenden schweren Schaden für die Partei. Daher war der Antrag abzuweisen. Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Hessen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.04.2013 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein.

Die Bundesschiedskommission verhandelte die Beschwerde der Antragstellerin am 10. August 2013. An dieser mündlichen Verhandlung nahm die Antragsgegnerin teil, die Antragstellerin hatte sich entschuldigt und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne ihre Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung erklärt.

Die Antragsgegnerin führte aus, dass auf der hier im Streit stehenden Kreisvorstandssitzung am 12. Juni 2012 eine engagierte, zum Teil emotionsgeladene Debatte geführt wurde, in deren Verlauf sie durchaus geäußert habe „Was tun die Migranten für uns.“ Hierbei ging es um die Vorbereitung einer konkreten Veranstaltung zu Migrationspolitik. Die ihr im Weiteren vorgeworfenen Äußerungen, ggf. diskriminierenden Inhalts, habe sie nicht getätigt. Sie stellte im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung sowohl ihre langjährige Tätigkeit, gerade auch mit Migrantinnen und Migranten, und ihren Einsatz für soziale Gerechtigkeit dar. Des Weiteren legte sie auch ihre Bemühungen um eine Aussprache und Klärung mit der Antragstellerin dar.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.

Die Bundesschiedskommission konnte sowohl im Ergebnis der mündlichen Verhandlung, als auch auf Grund der vorgelegten Schriftsätze und Erklärungen nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat.

Auf keinen Fall, selbst aus dem Antragsschriftsatz und den Äußerungen der Antragstellerin, ist auch nur annähernd ein durch die Antragsgegnerin verursachter schwerer Schaden für die Partei DIE LINKE erkennbar geworden.

Die Partei DIE LINKE bekennt sich sowohl in ihrem Programm, als auch in der Satzung dazu, die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, zu achten und zu fördern.

Ein Verstoß gegen diese Satzungs- und programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE wird der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin vorgeworfen.

Auch bei Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Landesschiedskommission und der vorgelegten Schriftsätze sowie der mündlichen Verhandlung kann die Bundesschiedskommission nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Antragsgegnerin die ihr vorgeworfenen inkriminierenden Äußerungen „Die Migranten können mich am Arsch lecken.“ getan habe. Die Bundesschiedskommission sieht es lediglich als erwiesen an, dass es am 12. Juni 2012 eine erregte Debatte im Rahmen der Kreisvorstandssitzung gegeben hat, bei der es insbesondere eine Auseinandersetzung zwischen der Antragsgegnerin und einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes gegeben hat.

Die Richtigkeit der der Antragsgegnerin vorgeworfenen Äußerungen unterstellt, vermag die Bundesschiedskommission hierin keinen vorsätzlichen Verstoß gegen satzungsmäßige und programmatische Grundsätze der Partei DIE LINKE zu erkennen. Selbst, wenn es zu diesen Äußerungen gekommen sein sollte, ist auch nach Aussage der Antragstellerin hier maximal ein einmaliger „Ausrutscher“ zu sehen. Eine generelle, rassistische Einstellung und Herangehensweise der Antragsgegnerin gegenüber Migrantinnen und Migranten ist in keiner Weise dargestellt und erkennbar. Aus den Ausführungen der Antragstellerin geht nicht ansatzweise hervor, dass die Antragsgegnerin in irgendeiner Weise vorsätzlich gegen wichtige Grundprinzipien der Satzung und der Programmatik verstoßen haben könne.

Durch die Bundesschiedskommission wurde auch das weitere Verhalten der Antragsgegnerin gewertet. Insbesondere wurde gewertet, dass die Antragsgegnerin sofort nach der hier im Streit stehenden Debatte den Kontakt mit der Antragstellerin gesucht hat, sich um eine Aussprache bemüht hat und eine Kreisvorstandssitzung zur Frage der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten organisiert wurde sowie weitere Veranstaltungen unter maßgeblicher Mitwirkung der Antragsgegnerin zu der Situation von Migrantinnen und Migranten im Kreisverband organisiert wurde.

Nach alledem kam die Bundesschiedskommission zu dem Ergebnis, dass ein Ausschlussantrag gegenüber der Antragsgegnerin nicht begründet ist. Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Hessen war zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.